

# ÖSTERREICHISCHER BUNDESJUGENDRING

4/SN-40/MEX/VI.GK - Stellungnahme (gesamtes Original)

Entwurf GESETZENTWURF  
57.01.1983

Datum: 22.02.1984

Verteilt: 1984-03-01, fedlack

4/SN-40/MEX/1 von 3

Dr Müller

Wien, den 21.2.1984

Stellungnahme des Österreichischen Bundesjugendringes zu den Entwürfen des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 und Wohnhaussanierungsgesetzes; Zl. 54.401/2-5/4/83

Der Österreichische Bundesjugendring nimmt zu den versendeten Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß die in Begutachtung stehenden Gesetzesentwürfe eine Auseinandersetzung mit den Anliegen und Wohnproblemen junger Menschen und junger Familien vermeiden.

Ständig steigende Wohnkosten treffen besonders junge Menschen, die am Anfang ihres Berufslebens einkommensmäßig noch nicht entsprechend abgesichert sind.

Für immer mehr junge Wohnungswerber wird daher eine adäquate Wohnraumbeschaffung als Grundlage ihrer Existenz iherfolge der Belastungen, wie Verteuerung der Wohnkosten, der Betriebskosten, der Heizkosten, Zunahme des Ablöseunswesens etc. zu einem unlösbar Problem.

Es ist, festzustellen, daß beide Gesetze die "Veränderung" der Problematik mit sich bringen. Das bedeutet auch, daß wichtige Aspekte (z.B. Rückzahlungsmodus, Zinssatz) auf dem Verordnungsweg in einem Bundesland geändert werden können. Außerdem ist es möglich, verschiedene Bedingungen innerhalb eines Bundeslandes ohne große politische Debatte so zu verändern, daß ganze Häuser delegiert werden müßten.

Probleme des Umwelt- und Landschaftsschutzes sind in den Entwürfen nicht behandelt.

Beide Gesetze bieten keine Anreize Modelle mit Mitbestimmung oder Selbstverwaltung durchzuführen. Das wäre z.B. durch eine 2% höhere Förderung für Projekte dieser Art möglich.

Beide Gesetze verteueren die Wohnraumbeschaffung und damit die Wohnkosten. Die bereitgestellten Mittel sind noch immer zu niedrig um die anstehenden Probleme auf dem Wohnungssektor zu bewältigen.

Wir fordern verstärkte Mitbestimmung der Wohnungswerber bei der Planung.

Die Einführung einer Erhebung des Privatvermögens als Kriterium für die Förderungswürdigkeit ist positiv, die Einkommensgrenzen sind noch immer sehr hoch.

Seite 2 . . . .

SEKRETARIAT: 1030 WIEN, AM MODENAPARK 1-2/326

TELEGR. JURING WIEN · TELEFON 75 57 43 · BANKKONTO CA 50-33964 · PSK 1774.665

Arbeitsgemeinschaft katholischer Jugend Österreichs · Bund Europäischer Jugend · Evangelisches Jugendwerk · JGCL-Marianische Kongregation Österreichs · Junge ÖVP · Katholische Jungchar Österreichs · Mittelschüler Kartell-Verband · Naturfreundejugend Österreich · Österreichische Alpenvereinsjugend · Österreichische Gewerkschaftsjugend · Österreichische Jungarbeiterbewegung · Österreichischer Pfadfinderbund · Österreichisches Jungvolk · Österreichisches Kolpingwerk · Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs · Sozialistische Jugend Österreichs · Sozialistische Kinderbewegung · Kinderfreunde Österreichs

Der Österreichische Bundesjugendring verlangt eine stärkere Verankerung der Interessen der jungen Menschen und Familien im neuen Förderungsrecht:

- Anpassung der Rückzahlung der Wohnbauförderungsdarlehen an die Leistungsfähigkeit junger Familien
- Die vorgesehenen Rückzahlungsmodalitäten stehen im Gegensatz zu der Einkommenssituation, vor allem bei jungen Familien mit eher niedrigem Anfangseinkommen. Eine Anpassung dieser Situation hätte schon durch eine Novellierung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 erfolgen sollen.
- Vereinheitlichung der Subjektförderung (Anpassung der Mietzinsbeihilfen an die Wohnungsbeihilfe)
- Abbau der bürokratischen Elemente und legistische Vereinfachung der Gesetzestexte
- Abstimmung des Umwelt- und Landschaftsschutzes mit den entsprechenden Bestimmungen der Länder
- Verstärkte Förderung von Gemeinschaftsräumen

Bedauerlich ist, daß mit diesem Gesetz vom Genossenschaftsgeist völlig Abschied genommen wird. Miet- und Genossenschaftswohnungen werden gleich behandelt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes eines Wohnbauförderungsgesetzes 1984 wird folgendes bemerkt:

§2/7 Anzustreben wäre, daß eine Wohnung so etwas ähnliches wie einen Typenschein bekommt, eine Beschreibung, in der die wichtigsten Daten (Wärmebedarf, Grundfläche,...) enthalten sind. Das würde schon im Planungsstadium eine genauere Betrachtung der Betriebskostenfrage bringen.

§4/3 Die Förderung der Erhöhung der Baukosten, wenn das Projekt ein gemeinsam verwaltetes Projekt ist, wäre sinnvoll, auch für flexible Grundrisse. Bekanntermaßen haben solche Projekte etwa 2 % mehr Kosten.

§6/1 Garagen sollen nicht aus der Wohnbauförderung gefördert werden.

§19/1/2 Österreichischen Staatsbürgern, die sich als künftige Bewohner zu Vereinen oder sonstigen Gemeinschaften zusammenschließen, sollen die gleichen Möglichkeiten haben wie gemeinnützige Bauvereinigungen, also keine Einschränkung auf die verdichtete Flachbauweise.

§21/2 Die Einkommensgrenzen sind zu hoch

§23/3 Das bedeutet eine wesentliche Verteuerung des Wohnbaues für den Wohnungswerber.

§29/2 Es ist nicht einsichtig, daß selbst für Mietwohnungen Eigenmittel für die Baukosten aufzubringen sind.

§ 32 Zur Wohnbeihilfe allgemein: Auch die Betriebskosten sollten bei der Gewährung einer Wohnbeihilfe berücksichtigt werden. Dieses Problem führte zu vielen Delogierungen.

-3-

- § 36/1 Die Rückzahlungen für ein Eigenmittelersatzdarlehen sollen weiterhin bei der Bemessung der Wohnbeihilfe berücksichtigt werden.
- § 39/1 Die Vorlage der letzten drei Einkommenssteuerbescheide ist gerechter.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes eines Wohnhaus-sanierungsgesetzes wird folgendes bemerkt:

- § 9/3 Die Einkommensobergrenze ist zu hoch.
- § 11/1 Dieser § ist antiquiert. Kein Mensch revitalisiert eine Waschküche; einbezogen werden müssen: Gemeinschaftsräume, Hobbyraum, Fahrrad- und Kinderwagenabstellräume und Spielräume für Kinder
- § 11/11 Die Förderung von Schutzraumbauten ist länderweise unterschiedlich und soll daher generell nicht möglich sein.
- § 14/1 Die Verbrauchsmeßeinrichtungen bei den Heizkörpern sind auch problematisch, es sollen daher verbindlich Durchlaufmesseinrichtungen zur Anwendung gebracht werden.
- § 16/1 Das überträgt den Ländern fast alle Kompetenzen, führt zu Ungerechtigkeiten zwischen den Ländern.
- § 16/2 Der Zinssatz ist zu hoch.
- § 16/3 Die Möglichkeit der Länder mittels Verordnungen den Rückzahlungsmodus zu verändern bringt für die Mieter große Unsicherheiten.
- § 21/§ 22 Das bedeutet eine enorme Verteuerung für die Mieter, lieber soll durch eine gezielter eingesetzte Förderung gespart werden (Senkung der Höchstekommengrenzen)
- § 31/1 Die Vorlage der letzten drei Einkommenssteuerbescheide ist gerechter.

Wir bedauern, daß beide Gesetzestextvorlagen nicht den Bedürfnissen junger Menschen entsprechen.

  
Walter Schneider-Schwarzauer  
Vorsitzender

  
Reinhard Scheibelreiter  
1. Sekretär